

Adebo, wie alle anderen Autoren recht optimistisch zur Zukunft der internationalen Organisationen in Afrika. Adebo ist einer der Direktoren der UNITAR, der Diplomaten-Ausbildungs-Einrichtung der UN in New York. Optimismus gehört dort sicher zum notwendigsten Handwerkszeug. Das Buch entläßt den Leser mit der Frage, ob man Festrednern wirklich einen Gefallen tut, wenn man ihre als Vorträge sicher interessanten Ausführungen schnurstracks als Buch der Welt ausliefert.

Dieter Schröder

RUDOLF GEIGER

Die Kashmirfrage im Lichte des Völkerrechts

Schriften zum Völkerrecht, Heft 12, Duncker & Humblot, Berlin 1970,
288 S., DM 46,60

Mit der Teilung Pakistans sind die indischen Aussichten, Kashmir auf Dauer zu behalten, weiter gestiegen. Die Hauptgefahr bei Auseinandersetzungen mit Pakistan, der Zweifrontenkrieg, ist nicht mehr vorhanden. Gleichwohl scheint dieser Konflikt, der durch andere aktuelle Ereignisse überlagert wurde, fast nichts von seiner Brisanz eingebüßt zu haben. Erst jüngst wurden Spannungen von der Grenze gemeldet.

Das hier angezeigte Buch behandelt den Kashmirkonflikt allein unter völkerrechtlichen Gesichtspunkten. Darin liegt zugleich eine Stärke und eine Schwäche dieses Buches. Zunächst setzt sich durch die Beschränkung auf die völkerrechtlich relevanten Gesichtspunkte die Darstellung der Entwicklung des Konfliktes, die mit der Deklaration von Tashkent abschließt, wohltuend von den meist zu sehr mit Militaria überfrachteten bisherigen Darstellungen des Konfliktes ab. Zu kurz kommt die weltpolitische Bedeutung des Konfliktes, die zwar in der Einleitung angesprochen wird (S. 24 ff.), in der Darstellung der Entwicklung (S. 29—106) aber nicht weiter verfolgt wird.

In einem zweiten Teil untersucht Geiger die völkerrechtliche Lage Kashmirs von der Übertragung des Gebietes durch die East India Company an G. Singh im Vertrag von Amritsar (1846) bis heute. Dabei kommt er zunächst zu dem Ergebnis, daß Kashmir bis zum Rückzug der Briten aus Indien keine eigene Völkerrechtssubjektivität besessen habe (S. 125). Sodann bestätigt Geiger die indische Auffassung, daß nach der Teilung Indiens Kashmir zunächst ein selbständiger Staat geworden sei und diese Selbständigkeit auch nicht durch das Stillhalteabkommen mit Pakistan verloren habe (S. 137). Im Anschluß untersucht Geiger noch kurz den territorialen Umfang Kashmirs und scheidet den Fürstenstaat Citral aus (S. 140). Indien hat seine Ansicht, Citral gehöre mit zum umstrittenen Gebiet, später auch wieder aufgegeben (S. 138). Im folgenden Abschnitt wendet sich Geiger dann der Hauptfrage zu nach der Wirksamkeit des Beitritts Kashmirs durch den Maharaja zum Dominion Indien. Geiger hält das Selbstbestimmungsrecht für eine nicht ausreichend gefestigte Rechtsgrundlage, um konkrete Streitigkeiten rechtlich zu lösen (S. 149). Er betrachtet daher den Streit um Jammu und Kashmir als eine reine Gebietsstreitigkeit, die sich allein nach den Regeln über den Gebietserwerb und -verlust beurteile. Damit kommt nach der Ausklammerung der Geopolitik eine weitere Verkürzung der politischen Dimension in die Untersuchung. Geiger kommt zunächst zu dem Ergebnis, daß durch den Beitrittsantrag des Maharaja und die

Annahme durch den indischen Generalgouverneur eine wirksame einverständliche Einverleibung (Totalzession) stattgefunden habe (S. 170 f.). Deshalb hat Pakistan im von ihm besetzten Gebiet nur die Rechte eines Okkupanten (wobei Geiger die Okkupation für eine *occupatia pacifica* hält, weil kein Kriegszustand herrscht) und konnte nicht wirksam das Grenzabkommen mit China abschließen (S. 179). Mit der Feststellung, daß die Azad-Kashmir-Regierung keine Völkerrechtsfähigkeit besitzt, sondern als pakistanische Behörde anzusehen ist, schließt Geiger die Untersuchung der völkerrechtlichen Stellung Kashmirs ab.

Alle drei Abschnitte der völkerrechtlichen Prüfung der Stellung Kashmirs folgen dem gleichen Aufbauschema: Problemstellung, Referat der bisher erfolgten Stellungnahmen der Beteiligten und im Schrifttum, eigene Untersuchung anhand der einschlägigen völkerrechtlichen Regelungen.

Im letzten Teil der Arbeit (S. 185—241) untersucht Geiger die Pflichten Indiens und Pakistans zur Beendigung des Konflikts mit dem Ergebnis, daß die von Indien und Pakistan angenommenen Vorschläge der United Nations Commission for India and Pakistan (UNCIP), inzwischen abgelöst durch den UN-Representative (UNRIP) nach wie vor Gültigkeit haben, Indien und Pakistan also verpflichtet sind, Kashmir zu entmilitarisieren und ein Plebizit abzuhalten (S. 238 ff.).

Ein Dokumentaranhang rundet das Werk ab. Er enthält u. a. den Briefwechsel der beiden Regierungen mit der UNCIP, in dem die UNCIP Resolutionen unter mancherlei Vorbehalte und Einschränkungen gestellt werden.

Geigers Werk bietet eine solide Grundlage für die völkerrechtliche Beurteilung des Konfliktes. Allerdings scheinen dem Rezensenten die Fragen des Selbstbestimmungsrechtes wie das Interventionsproblem doch nicht ausklammerungsfähig in diesem Konflikt. Nach der Lektüre des Buches bleibt das Gefühl, daß es so einfach nur eine Gebietsstreitigkeit nicht sein kann, die seit nunmehr 27 Jahren immer wieder die Weltpolitik erschüttert. Gebietskonflikte sind doch immer nur Folge oder Anlaß viel tiefergehender politischer Divergenzen, eine Dimension, die in Geigers Buch ausgespart bleibt.

Henning v. Wedel

ELBAKI HERMASSI

Leadership and National Development in North Africa — A Comparative Study
University of California Press, Berkeley, Los Angeles, London, 1972, XI, 237 S.

Die drei Länder des Maghreb, Marokko, Algerien und Tunesien, bieten sich für eine vergleichende Betrachtung geradezu an: geographisch, historisch und soziokulturell in vielfacher Weise miteinander verwandt, stellen sie heute drei radikal verschiedene Beispiele afrikanischer Entwicklungsländer dar: eine der verbleibenden traditionellen Monarchien (Marokko), ein sich sozialistisch verstehendes Militärregime (Algerien) und eines der liberaleren Systeme der Dritten Welt (Tunesien). Hermassi geht in seinem Buch den Gründen für diese unterschiedliche Entwicklung nach. Dabei vermeidet er zwei Einseitigkeiten, die in der Entwicklungsländerliteratur häufig sind: Unterentwicklung ist weder allein auf endogene Faktoren (mangelnde Fähigkeit und Bereitschaft zu „modernisieren“) noch allein auf Abhängigkeit von imperialistischen Zentren (André Gunder Frank) zurückzuführen (S. 216 f.). Folgerichtig untersucht der Verfasser sowohl die pre-koloniale Aus-